

**BEV**



**BÜNDNER  
EISSTOCKVERBAND**

**BÜNDNER  
EISSTOCKVERBAND**

**Mitglied des SESV**

**STATUTEN**

## 1. Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Bündner Eisstockverband (BEV) besteht ein Regionalverband nach Art. 60 ff des ZGB.
- 1.2 Der BEV hat seinen Sitz am Wohnort des Regionalpräsidenten.
- 1.3 Der BEV ist Mitglied des Schweizerischen Eisstockverbandes SESV und durch diesen Verband Mitglied der Internationalen Föderation für Eisstocksport (IFE) sowie der Swiss Olympic Association (SOA). Der BEV ist Mitglied des Bündner Verbandes für Sport (BVS).

## 2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Der BEV fördert den Eisstock-Sommerstocksport im Sinne einer sportlich ausgerichteten Freizeitgestaltung.
- 2.2 Er bemüht sich, den Stocksport im Kanton Graubünden zu fördern indem er bei der Gründung neuer Clubs aktiv mithilft und den interessierten Spielern die Sportart näher bringt.
- 2.3 Der Pressechef des BEV hat die Aufgaben.
  - a. Kontakte zum Pressechef des SESV zu pflegen.
  - b. Den Eisstocksport in der Bündner Presse zu präsentieren.
  - c. Die Clubs unterstützen ihn in seiner Arbeit, insbesondere beliefern sie ihn mit Berichten und Resultaten von Turnieren.

- 2.4 Der BEV führt alljährlich die Bündnermeisterschaften um die COPPA GRISCHA im Mannschaftswettbewerb und einen Einzelwettbewerb durch. Die Vergabe erfolgt in alphabetischer Reihenfolge an die Clubs, beginnend mit dem Club da Rudialas Breil im Jahre 2007.

## 3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des BEV können Clubs werden, die mindestens 5 Mitglieder zählen. Die Aufnahme in den Verband obliegt der Delegiertenversammlung.
- 3.2 Persönlichkeiten die sich um den BEV oder für die Eisstocksportart verdient gemacht haben, können durch die DV in geeigneter Weise geehrt werden.
- 3.3 Die offizielle Sprache im BEV ist Deutsch.

## 4. Rechte und Pflichten

- 4.1 Die Bündner Clubs verpflichten sich, Statuten, Regeln und Bestimmungen des SESV und des BEV anzuerkennen, die Beschlüsse der Schweizer und Bündner DV zu befolgen, sowie an der Erreichung dieser Ziele mitzuwirken.
- 4.2 Die Selbständigkeit der Mitglieder bleibt gewahrt.
- 4.3 Änderungen der Statuten und Mutationen in den Vereinsvorständen sind dem Regionalvorstand innert Monatsfrist bekannt zu geben.

## 5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Wenn ein Club aufgelöst wird, seinen Austritt aus

dem SESV dem Zentralvorstand fristgerecht mitgeteilt hat und seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SESV erfüllt sind, kann er nach einer schriftlichen Mitteilung an den Vorstand des Regionalverbandes und nach Zahlung der schuldigen Beiträge aus dem BEV austreten.

#### 5.2 Ausschluss und Ausschlussgründe:

- a) Nichteinhaltung von rechtsgültigen Beschlüssen der DV, des SESV, des BEV, der TK und eines Schiedsgerichts.
- b) Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen.
- c) Schädigung des Ansehens des SESV oder des BEV.
- d) Ein Ausschluss muss an der DV behandelt werden, ihr allein steht dieser Beschluss zu.

### 6. Geschäftsjahr und Finanzen

- 6.1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. April bis 31. März.
- 6.2 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im Monat April statt.
- 6.3 Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben sind:
  - a) Die Clubbeiträge
  - b) Freiwillige Spenden
  - c) Sonstige Einnahmen

### 7. Organe

- 7.1 Die Delegiertenversammlung.
- 7.2 Der Regionalvorstand mit 5 Mitgliedern.
- 7.3 Die Rechnungsrevisoren.
- 7.4 Die Delegiertenversammlung umfasst pro Club bis 20 Mitglieder 2 Delegierte und pro Club mit über 20 Mitgliedern 3 Delegierte.
- 7.5 Weiter die 5 Mitglieder des Regionalvorstandes und die 2 Rechnungsrevisoren.
- 7.6 Alle vorerwähnten Teilnehmer sind stimmberechtigt.
- 7.7 Stimmgleichheit bei Abstimmungen gilt als Ablehnung.
- 7.8 Gäste sind an der Delegiertenversammlung willkommen, sie haben Rederecht aber kein Stimmrecht.

### 8. Delegiertenversammlung

- 8.1 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Regionalverbandes.
- 8.2 Die Einladung zur Delegiertenversammlung 3 Wochen vor dem Versammlungsdatum.

Die DV behandelt folgende Geschäfte.

8.3 Traktandenliste:

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden.
2. Feststellung der ordentlichen Einberufung.
3. Feststellung der Delegierten.
4. Wahl der Stimmzähler.
5. Genehmigung des Protokolls der letzten DV.
6. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten.
7. Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung.
8. Abnahme und Genehmigung des Revisorenberichtes
9. Genehmigung des Berichtes des Sportchefs.
10. Festsetzung des Jahresbeitrages.
11. Wahlen
  - a) des Präsidenten
  - b) des Aktuars/Vizepräsidenten
  - c) des Kassiers
  - d) des Sportchefs
  - e) eines Beisitzers
  - f) von 2 Rechnungsrevisoren
12. Beschlussfassung über Anträge an die Schweiz. DV und an die TK.

13. Statutenänderungen des Regionalverbandes.
14. Ehrungen.
15. Wahl der Delegierten für die Schweizer DV.
16. Wahl des nächsten Tagungsortes.
17. Vergabe der Bündnermeisterschaften.
18. Verschiedene, in die Kompetenzen der DV fallende Geschäfte.

- 8.4 In den Regionalvorstand sind auch Mitglieder ohne gültige Spielerlizenz des SESV wählbar.
- 8.5 Der Besuch der DV ist für alle Clubs obligatorisch. Bei Nichterscheinen ist eine Busse von CHF 50.00 in die Verbandskasse zu entrichten.
- 8.6 Anträge die an der DV behandelt werden sollen, sind mindestens 2 Wochen vor der DV dem Regionalpräsidenten einzureichen.

9. **Regionalvorstand**

- 9.1 Der Regionalvorstand setzt sich zusammen aus 5 Mitgliedern gemäss Art. 8.3, 11 a – e.
- 9.2 Die Amtsdauer des Regionalvorstandes und der Revisoren beträgt 4 Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.
- 9.3 Der Regionalvorstand hat folgende Aufgaben:

- Seine Konstitution.
  - Die Bestellung von Kommissionen für besondere Aufgaben.
  - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Delegiertenversammlung.
  - Ausführung der Beschlüsse der DV.
  - Verwalten der Finanzen.
  - Koordination unter den Clubs.
  - Förderung des Eisstocksportes in Graubünden.
  - Bestimmung eines Pressechefs.
10. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und erledigt die laufenden Geschäfte.
- 10.1 Der Regionalpräsident ist gemäss Statuten des SESV Mitglied des Zentralvorstandes. Er vertritt dabei die Interessen der Bündner Clubs und setzt sich für eine gute Zusammenarbeit mit dem SESV ein.
- 10.2 Der Kassier ist für das Inkasso der Beiträge besorgt und legt der Delegiertenversammlung seinen Kassabericht vor.
- 10.3 Die Rechnungsrevisoren prüfen vor der Versammlung die Jahresrechnung und geben einen schriftlichen Bericht über ihre Feststellungen ab.
11. **Schlussbestimmungen**
- 11.1 Anträge auf Revision der Statuten sind der Delegiertenversammlung einzureichen. Der Regionalvorstand beauftragt dann ein Gremium mit der Ausarbeitung eines Entwurfes, welcher der nächsten

- Delegiertenversammlung zur Beratung und Abstimmung vorgelegt wird.  
Zur Genehmigung genügt das einfache Mehr.
- 11.2 Eine Auflösung des Kantonalverbandes kann mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Das Traktandum muss auf der Traktandenliste stehen.
- Im Falle einer Auflösung ist das Verbandsvermögen dem Zentralsekretariat des SESV zur Aufbewahrung zu übergeben.
- Bei einer Neugründung des Bündner Eisstockverbandes wird das deponierte Vermögen dem neuen Verband zur Verfügung gestellt.
- 11.3 Diese Statuten sind an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 23. April 1994 in Savognin genehmigt worden. Sie treten am 1. Mai 1994 in Kraft.
- 11.4 Die Statuten werden dem SESV zur Kenntnisnahme gebracht.

Davos und Silvaplana, 23. April 1994

Überarbeitet und genehmigt, Davos 19. April 2008

### **Bündner Eisstockverband**

Der Präsident:

Ueli Mirer

Der Aktuar:

Kurt Maurer